

Satzung des Kindergartens St. Martin in Garmisch

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens St. Martin in Garmisch“ – kurz Förderverein und ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2 Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz e.V. ergänzt.

1.3 Sitz des Fördervereins ist Garmisch-Partenkirchen.

2. Zweck des Fördervereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung der Belange des Kindergarten St. Martin in Garmisch
- Förderung und Betreuung von Kindern im Kindergarten
- die ideelle und finanzielle Unterstützung der pädagogischen Arbeit und von besonderen Vorhaben (Projekte, neue Angebote, Anschaffungen usw.)
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zu ehemaligen Kindergarten-Eltern.

2.3 Die Aufgaben gem. Pkt. 2.2 können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel des Vereins

3.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und der Kirche, aus Spenden und aus Eigenleistungen der Mitglieder.

3.2 Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gem. Pkt. 2.1 und 2.2 verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist, sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet und dieser Satzung zustimmt.

4.2 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen die Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod des Mitglieds

4.4 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat
- c) wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt

4.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats

4.6 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit über einen Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

5. Beitrag

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.

5.2 Der Beitrag wird bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig und in der Regel per Lastschrift eingezogen.

5.3 Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

5.4 Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne von Pkt. 2 erfolgt.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

7. Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus
 - i) erste / erster Vorsitzende
 - ii) zweite / zweiter Vorsitzende
 - iii) Kassierer / Kassierer
 - iv) Schriftführer / Schriftführer
 - v) Daneben können höchstens bis zu vier Beisitzer gewählt werden

7.2 Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der Kassierer seine Vertretungsvollmacht nur in Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7.4 Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 7.5 Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. drei Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- 7.6 Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.7 Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 7.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

8. Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 - b) Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht zulässig.
 - c) Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
 - d) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 8.2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Wahl und Berufung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - b) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder
 - c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung des Rechnungsprüfers
 - d) die jährliche Entlastung des Vorstandes
 - e) die Abberufung des Vorstandes
 - f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - g) eine Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.
- 8.4 Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn nicht mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen abgewiesen wird.

9. Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- 9.1 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Versammlungsort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- 9.2 Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. In Ausnahmefällen ist auch eine Einladungsfrist von 7 Tagen ausreichend. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Jedes Mitglied kann schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 9.3 Bei den Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.4 Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort, Tag sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.2 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Pkt. 9 entsprechend.

11. Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 11.2 Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.
- 11.3 Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 11.4 Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

12. Schriftführer

- 12.1 Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
- 12.2 Er verfasst eventuelle Vereinskommunikationen und -informationen und hält den Kontakt mit der Presse.

12.3 Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstandes entlastet werden.

13. Kassierer

13.1 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorsitzenden.

13.2 Der Kassierer hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands auch unterjährig einen Kassenbericht vorzulegen.

13.3 Zur Prüfung der Kasse muss ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand auf die Dauer von einem Jahren gewählt.

13.4 Der Kassierer ist für die Mitgliederverwaltung und den ordnungsgemäßen Beitragseinzug verantwortlich.

14. Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden oder Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kindergarten St. Martin, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Betreuung von Kindern im Kindergarten zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Garmisch-Partenkirchen.

Der vorstehende Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 06.12.2022 beschlossen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen wie folgt: